



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.245 RRB 1884/1821</b>
Titel	<b>Alkoholbeitrag an den Bund.</b>
Datum	27.09.1884
P.	999–1005

[p. 999]

Der Regierungsrath  
beschließt:

An den Bundesrath folgendes Schreiben zu richten:

„Mit Kreisschreiben vom 18. Juni 1884 bringen Sie den Kantonsregierungen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betr. einen Zusatz zur Bundesverfassung sammt begleitender Botschaft betr. die Alkoholfrage zur Kenntniß. Sie glauben dieß thun zu müssen, weil Ihre Anträge ein bis jetzt unter kantonaler Hoheit stehendes & lediglich durch Art. 31 der Bundesverfassung kontrolirtes Gebiet für die Bundesgesetzgebung in Anspruch nehmen wollen, weil ferner Ihre Anträge in nicht unbedeutendem Maße die Oekonomie der Kantone berühren & es sich überdieß um eine Abänderung der Bundesverfassung handle, bei welcher die Kantone als solche mitzusprechen berufen seien; endlich aber auch deshalb, weil ein Theil der zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in Aussicht genommenen Maßnahmen von den Kantonen zu treffen bezw. zu vollziehen sein werde & Sie zum Voraus zu wissen wünschen, ob die Kantonsregierungen geneigt seien, dazu Hand zu bieten.

Wir erheben gegen den beantragten Bundesbeschluß keinen grundsätzlichen Einwand, anerkennend, daß derselbe sowol vom Standpunkt einer Bekämpfung des Alkoholismus als in Hinsicht // [p. 1000] auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung des Ohmgeldartikels der Bundesverfassung seine Begründung findet. Wenn die in Folge des Bundesbeschlusses zu erwartenden gesetzgeberischen Vorschriften nicht nur eine glückliche Lösung der Ohmgeldfrage darbieten, sondern überdieß noch dazu beitragen werden, in denjenigen Kantonen, in welchen eine besorgnißerregende Steigerung des Genusses alkoholischer Getränke sich zeigt, in dieser Hinsicht bessere Zustände zu schaffen & nicht etwa „der an Stelle der privaten Gewinnsucht tretende kollektive Egoismus“ diese Wirkungen paralisirt, so wollen auch wir das gerne als einen großen Fortschritt begrüßen. Wie wir schon in unserem letzten bezüglichlichen Schreiben bemerkt haben, hat im Kt. Zürich weder der Konsum von Schnaps noch derjenige von Bier & Wein eine solche Höhe erreicht, daß außerordentliche staatliche Maßnahmen zu Repressalien für nöthig erachtet werden könnten, auch wenn man wirklich an die Wirksamkeit solcher Maßnahmen glaubte. Jene Maßnahmen der Repression aber wie dieselben auf pag. 95 Ihrer Botschaft geschildert werden, sind in unserer Gesetzgebung, bezw. in der Praxis in unserer Verwaltung schon vorhanden, der Kt. Zürich hat auch jederzeit den auf pag. 95 & 96 // [p. 1001] angeführten – positivwirkenden Kräften seine Pflege in vollem Maße angedeihen lassen. Die Wirthschaftspolizei [pag. 96] ist, so gut es gegenüber den etwa widerstrebenden Interessen der mit der Vollziehung betrauten örtlichen Organe möglich war, vollzogen worden. Es ist nicht zu befürchten, daß in der bezüglichlichen Gesetzgebung eine Milderung eintreten werde; der so eben vom Regierungsrathe in erster Lesung durchberathene Entwurf eines neuen Wirthschaftsgesetzes will im Gegentheil bestimmen, daß einem Wirthe, dessen Persönlichkeit keine Gewähr für die Betreibung einer ehrbaren & ordentlichen Wirthschaft biete, das Patent jederzeit, & nicht wie bisher erst am Ende des Jahres entzogen werden

könne. Ebenso haben auch die sanitärischen Verhältnisse der Wirthschaften [pag. 96] in der Gesetzgebung des Kts. Zürich bereits Berücksichtigung gefunden. Die Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden verlangt, daß die Situations- & Baupläne der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten von der Gesundheitsbehörde nach sanitärischen Rücksichten zu prüfen & durch alle geeigneten Mittel die dießfalls gebotenen vorsorglichen Maßregeln, insbesondere auch mit Bezug auf Aborte, Kamine & Heizeinrichtungen anzuordnen seien; sie schreibt vor, daß die in den Verkaufslökalen von Lebensmitteln gebrauchten Uten- // [p. 1002] silien regelmäßig zu inspizieren seien; & wiederum will unser neuer Gesetzesentwurf festsetzen, daß ein Wirthschaftspatent verweigert bzw. entzogen werden könne, wenn die zur Ausübung der Wirthschaft dienenden Lokalitäten den allgemeinen polizeilichen oder den speziell gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Ebenso findet im ganzen Kanton eine regelmäßige Kontrolle der Lebensmittel, namentlich der Getränke [pag. 97] statt. Als ein weiteres Kampfmittel gegen den Ausschank von geistigen Getränken beabsichtigen wir im neuen Wirthschaftsgesetz die Patenttaxe für Kaffeewirthschaften auf einen ganz geringen Betrag herabzusetzen und diese Institute dadurch möglichst zu fördern.

Wir glauben somit, daß unser Kanton so ziemlich in allen Richtungen jetzt schon die in Ihrem Kreisschreiben & in Ihrer Botschaft [*sic!*] den Kantonen zugemutheten Vorkehren getroffen hat, & es zeigen Ihnen sowohl die erwähnten Bestimmungen des neuesten Entwurfs eines Wirthschaftsgesetzes als die Bestrebungen zur Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule & ähnl., daß der Staat gewillt ist, in diesen negativen & positiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus vorzuschreiten.

Zur finanziellen Seite der Angelegenheit über- // [p. 1003] gehend, wünschen wir, daß der Bundesbeschluß in zwei Punkten sich bestimmter & klarer ausspreche als dieß geschieht. Es sagt derselbe: „Die aus der Bundesgesetzgebung über die Fabrikation gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen fallen den Kantonen etc. zu.“ Da diese neuen Einnahmen gewissermaßen bestimmt sind, die Ohmgeldeinnahmen zu kompensiren, so liegt das Mißverständniß nahe, daß hier nur die Ohmgeldkantone gemeint seien, während wie auch Ihr Departement des Innern unserer Finanzdirektion ausdrücklich bestätigt hat, diese Reineinnahme auf alle Kantone vertheilt wird. Es dürfte dieß im Beschlusse ausdrücklich gesagt werden.

Die zweite Unklarheit liegt im dritten Absatz des Beschlussesentwurfs, aus welchem nicht mit voller Deutlichkeit hervorgeht, wie es sich mit den Wirthschaftsabgaben in Zukunft verhalten soll. Die Wirthschaftsabgabe ist nicht nur eine Verbrauchssteuer; die Wirthschaft muß um ihres besondern Charakters willen in höherem Maße als jedes andere Gewerbe unter allgemein polizeiliche & sanitätspolizeiliche Kontrolle gestellt werden; daher auch der ganze notwendige Apparat der Patentertheilung. Die Wirthschaftsabgabe schließt sonach neben der Konsumsteuer in sich eine Rekognitionsgebühr; eine Entschädigung für die mit der Patentirung verbundenen Arbeiten & einen Ersatz der aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Kosten. Es deckt sich sonach der Begriff // [p. 1004] der Wirthschaftsabgabe mit dem Begriff der Besteuerung des Kleinverkaufs unter zwei Liter durchaus nicht. Es könnte die proponirte Fassung des Bundesbeschlusses sogar Anlaß dazu geben, daß ein Wirth es darauf anlegte, seine Gäste zu gemeinsamem Trunk & gemeinsamer Bestellung von Quanta über zwei Liter zu veranlassen, & für diesen Konsum Befreiung von der Wirthschaftsabgabe verlangte. Es sollte sonach, scheint uns, gemäß verschiedenen Stellen der Botschaft & der von Ihrem Departement des Innern unserer Finanzdirektion gegebenen Auskunft im Bundesbeschluß ausdrücklich gesagt sein, daß die Wirthschaftsabgabe Sache der Kantone bleibe. Sowohl die Botschaft als die eben erwähnte Auskunft machen hiebei allerdings den Vorbehalt, daß in dieser Wirthschaftsabgabe nicht zu weit gegangen werde. Wir sind mit der Botschaft durchaus einverstanden, daß das angebliche Bedürfniß keinen Faktor in der Konzessionirung von Wirthschaften abgeben & dieser Vorwand zur Deckung allfälliger Willkür wegfallen soll; wir sind auch damit einverstanden, daß ebenso wenig durch willkürlich hohe Taxen derselbe Zweck der Limitirung der Wirthschaften zu erreichen gesucht

werden darf. Wir müssen aber hiegegen hervorheben, daß die Wirthschaftstaxe im Finanzhaushalt unseres & wohl noch vieler anderer Kantone zur Zeit ein nicht unwesentliches Glied der Einnahmen bildet & daß wir trotz der neuen in Aussicht gestellten Fabrikationssteuer eine wesentliche Einbuße auf derselben ohne Störung nicht zu ertragen vermöchten. Sofern die Festsetzung der Wirthschaftsabgabe nicht unbedingt in die Kompetenz der Kantone gelegt, sondern den Bundesbehörden in irgend einer Form eine Oberaufsicht [Genehmigung oder Rekursrecht] vorbehalten werden wollte, so dürfte es der Annahme nur förderlich sein, wenn beigefügt würde, daß dabei keine Schmälerung der bisherigen Einnahmen der Kantone aus der Wirthschaftsabgabe eintreten solle.

Indem wir Sie ersuchen, unsern Bemerkungen in Feststellung der definitiven Redaktion des Bundesbeschlusses geneigte Rechnung tragen zu wollen, benutzen wir etc.“

[Transkript: mls/07.07.2016]